

bietet oder Kunst- u. s. w. Aufführungen ohne Kunstinteresse darbietet (§ 55). Zur Legitimation dient der Wandergewerbeschein (§§ 57—59) des Regierungspräsidenten¹⁾; ausgenommen sind die im § 56 genannten Gegenstände, die im § 58 a genannten Gewerbe sowie gewisse kleine Betriebe und Vertrieb der eigenen ländlichen Produkte (§ 59). (Wegen der Besteuerung dieses Betriebes s. B. 3. 7. 76 u. B. 23. 12. 96; wegen der der Wanderlager B. 27. 2. 80 u. GewSteuB. 24. 6. 91 § 1; über den Gewerbebetrieb der Ausländer, auch der Reisenden, s. AusfBest. 27. 11. 96 (RGSBl. 745).

IV. Titel. Marktverkehr.

Für den Besuch, Kauf und Verkauf besteht Gleichberechtigung (§ 64). Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 65). Dies ist für die Kram- und Viehmärkte der Provinzialrat²⁾; Beschwerde geht an den Minister für Handel und Gewerbe (B. § 127); für Wochenmärkte, sowie für die auf denselben feil zu bietenden Artikel ist es der BzA.³⁾; und zwar haben hier in betreff der Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte die Gemeindebehörden des Markortes zuzustimmen (B. § 128). Als „Wochenmärkte“ gelten auch die in allen öffentlichen Markthallen abgehaltenen Märkte (DStB. 15. 367). Die Gegenstände des Wochenmarktes werden im § 66 genannt, die des Jahrmartverkehrs im § 67. Der Marktverkehr darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, die eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Ständen und Gerätschaften bilden (§ 68 vgl. B. 26. 4. 72, betr. die Erhebung von Marktstandgeld u. B. § 130, wonach der BzA.⁴⁾ über Einführung neuer und über Abänderung bestehender Marktstandgelder beschließt). Die Ortspolizeibehörde kann im Einverständnis mit der Gemeindebehörde die Marktordnung (enthaltend Gegenstände, Dauer, Abfuhr, Feuerversicherung u. s. w.) nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen (§ 69). Für bestehende Spezialmärkte, z. B. Woll-, Viehmärkte, Weihnachtsmärkte, gilt PrGenD. 17. 1. 45 § 85 (§ 70; AusfAnw. 3. 86). Verbot wegen Krankheiten oder Seuchengefahr s. RSt. 30. 8. 00 § 15 u. Viehschöng. 26. 6. 09 § 28; s. auch RSt. betr. Preisfeststellung beim Markthandel mit Schafschmied 8. 2. 09 (RGSBl. 269).

V. Titel. Lagen.

Grundsätzlich sollen Lagen (polizeiliche Preisfestsetzungen s. RSt. 70. 195) nicht vorgeschrieben werden (§ 72). Aber die Händler und Verkäufer von Bedwaren können polizeilich angehalten werden, Preise und Gewicht durch Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen (§§ 78 f.,

¹⁾ Im Landespolizeibezirk Berlin des Vizepräsidenten (AusfAnw. 3. 8).

²⁾ In Berlin der Oberpräsident (RSt. § 43; die Entscheidung der Provinz erfolgt durch den König § 305 RSt. II 8).

³⁾ Auch in Berlin (B. § 181); Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe an Stelle des Provinzialrats (RSt. § 43).

⁴⁾ Auch in Berlin (B. § 180); Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe an Stelle des Provinzialrats (RSt. § 43).